

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

gefürstete Grafschaft Tirol

und das

Land Vorarlberg.

Jahrgang 1866.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 31. Jänner 1866

---

## Bollettino delle Leggi e delle Ordinanze

per la

Contea principesca del Tirolo e per il Vorarlberg.

**Annata 1866.**

Puntata I.

Dispensata e spedita li 31 Gennajo 1866.

# G e s e h,

wirksam für die gefürstete Grafschaft Tirol,  
womit eine Gemeindeordnung und eine Gemeinde-Wahlordnung  
erlassen werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862 Z. 18 N. G. Bl. die angeschlossene Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen, und zu verordnen, wie folgt:

## Artikel I.

Die Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meiner gefürsteten Grafschaft Tirol, welche ein eigenes Statut nicht besitzen.

## Artikel II.

Die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung treten sofort in Kraft.

## Artikel III.

Auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung ist die Bestellung neuer Gemeindevertretungen unverzüglich zu veranlassen.

## Artikel IV.

Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung, in soweit sie nicht schon nach Artikel II in Kraft getreten ist, zur vollen Anwendung zu kommen.

## Artikel V.

Bis zur Einsetzung der Bezirksvertretung hat der Landesausschuß die der Bezirksvertretung und dem Bezirksausschusse in der Gemeindeordnung vorbehaltenen Befugnisse zu üben.

## Artikel VI.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den 9. Jänner 1866.

**Franz Joseph** m. p.

**Belcredi** m. p.

Auf a. h. Anordnung: **Bernhard Ritter v. Meyer** m. p.

# I.

# Gemeindeordnung

für die

## gefürstete Grafschaft Tirol.

---

### Erstes Hauptstück.

#### Von der Ortsgemeinde überhaupt.

##### §. 1.

Die bermaligen Ortsgemeinden haben als solche fortzubestehen, so lange nicht im gesetzmäßigen Wege eine Aenderung eintritt.

##### §. 2.

Zwei oder mehrere Ortsgemeinden desselben politischen Bezirkes können sich, wenn die Statthalterei aus öffentlichen Rücksichten dagegen keine Einwendung erhebt, mit Bewilligung des Landtages, und wenn dieser nicht versammelt ist, des Landesauschusses nach vorausgegangenem Uebereinkommen über den Besitz und Genuß ihres Eigenthums, ihrer Anstalten und Fonde in Eine Ortsgemeinde vereinigen, so daß sie als eigene Ortsgemeinden zu bestehen aufhören.

Eine solche Vereinigung von Gemeinden darf wider deren Willen nicht stattfinden.

##### §. 3.

Gemeinden, welche in Folge des Gesetzes vom 17. März 1849 mit andern in Eine Gemeinde vereinigt wurden, können auf Ansuchen durch das Landesgesetz wieder getrennt und abgefondert zu Ortsgemeinden konstituiert werden, wenn jede dieser auseinander zu legenden Gemeinden für sich die Mittel zur Erfüllung der ihr aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenen Verpflichtungen besitzt. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Dieser Trennung muß jedoch eine vollständige Auseinandersetzung des gemeinschaftlichen Vermögens und Gutes, und der gemeinschaftlichen Lasten vorhergehen. Unter denselben Bedingungen kann eine Ortsgemeinde auch außer dem im Eingange dieses Paragraphes erwähnten Falle durch das Landesgesetz in zwei oder mehrere Ortsgemeinden aufgelöst werden.

##### §. 4.

Die Bestimmungen der §§. 2 und 3 finden auch Anwendung bei der Trennung der Parzellen von Gemeinden und deren Vereinigung mit anderen Gemeinden.

## §. 5.

Zu Aenderungen in den Gränzen einer Ortsgemeinde, wodurch diese als solche zu bestehen nicht aufhört, ist nebst der Erklärung der Statthalterei, daß dagegen aus öffentlichen Rücksichten kein Anstand obwaltet, die Bewilligung des Landtages, und wenn dieser nicht versammelt ist, des Landesauschusses erforderlich.

## §. 6.

Jede Liegenschaft muß zum Verbaude einer Ortsgemeinde gehören. Ausgenommen hievon sind die zur Wohnung oder zum vorübergehenden Aufenthalte des Kaisers und des Allerhöchsten Hofes bestimmten Residenzen und Schlösser und andere Gebäude, nebst den dazu gehörigen Gärten und Parkanlagen (Art. I des Gesetzes vom 5. März 1862.)

# Zweites Hauptstück.

## Von den Personen in der Gemeinde.

## §. 7.

In der Gemeinde unterscheidet man:

1. Gemeindemitglieder;
2. Auswärtige (Fremde).

Gemeindemitglieder sind jene, welche

- a) die Eigenschaft eines Gemeindemitgliedes dormalen schon besitzen;
- b) das Eigenthum unbeweglicher Güter von einem Gemeindemitgliede in auf- oder absteigender Verwandtschaftslinie erwerben;
- c) von der Gemeinde als Gemeindemitglieder aufgenommen werden;
- d) in der Gemeinde heimatberechtigt (Gemeindeangehörige) sind.

Alle übrigen Personen in der Gemeinde werden Auswärtige (Fremde) genannt.

## §. 8.

Die Heimatverhältnisse sind durch das Gesetz vom 3. Dezember 1863 bestimmt.

## §. 9.

Insoferne in manchen Gemeinden, meist in Städten und Märkten die rechtsbeständige Uebung oder Einrichtung besteht, daß gewissen Gemeindemitgliedern auf Grund von Abstammung, Einkauf oder Verleihung der Name „Bürger“ zukommt, wird hieran nichts geändert.

Diese Gemeinden können österreichischen Staatsbürgern, welche sich besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.

Auch andern Gemeinden steht es frei, solche österreichische Staatsbürger zu Ehrenmitgliedern zu ernennen.

## §. 10.

Die Gemeindemitglieder und unter den Auswärtigen diejenigen, welche Besitzer oder lebenslängliche Nutznießer einer innerhalb der Gemeindegemarkung gelegenen unbeweglichen versteuerten Sache sind, oder welche von einem in der Gemeinde selbstständig betriebenen Gewerbe oder Erwerbe eine direkte Steuer entrichten, nehmen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes an den Rechten und Vortheilen, wie an den Pflichten und Lasten der Gemeinde Theil.

Die Gemeindeangehörigen haben überdies den Anspruch auf Armenversorgung nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit.

Den Bürgern bleibt der Anspruch auf die für sie besonders bestehenden Stiftungen und Anstalten vorbehalten.

Die Ehrenbürger und Ehrenmitglieder haben als solche die Rechte der Gemeindeglieder, ohne die Verpflichtungen derselben zu theilen.

#### §. 11.

Die Gemeinde darf Auswärtigen, welche sich über ihre Heimathberechtigung ausweisen, oder wenigstens darthun, daß sie zur Erlangung eines solchen Nachweises die erforderlichen Schritte gemacht haben, den Aufenthalt in ihrem Gebiete nicht verweigern, so lange dieselben mit ihren Angehörigen einen unbescholtenen Lebenswandel führen, und der öffentlichen Mithätigkeit nicht zur Last fallen.

Wer sich in dieser Beziehung durch eine Verfügung der Gemeinde beschwert erachtet, kann sich um Abhilfe an die politische Bezirksbehörde wenden.

#### §. 12.

Die privatrechtlichen Verhältnisse überhaupt und insbesondere die Eigenthums- und Nutzungsrechte ganzer Klassen oder einzelner Glieder der Gemeinde bleiben un geändert.

### Drittes Hauptstück.

#### Von der Gemeindevertretung.

#### §. 13.

Die Gemeinde wird in ihren Angelegenheiten durch einen Gemeindeauschuß und eine Gemeindevorsteherung vertreten. (Art. VIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

#### §. 14.

Der Gemeindeauschuß besteht in Gemeinden mit weniger als 100 wahlberechtigten Gemeinde-Mitgliedern aus 9 oder 8 Mitgliedern, je nachdem drei oder zwei Wahlkörper gebildet werden, in Gemeinden mit 100—300 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 12, mit 301—600 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 18, mit 601—1000 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 24, und mit mehr als 1000 wahlberechtigten Gemeindegliedern aus 30 Mitgliedern.

#### §. 15.

In jeder Gemeinde haben zur Vertretung verhinderter oder abgängiger Ausschußmitglieder Ersatzmänner zu bestehen, deren Zahl die Hälfte der Zahl der Ausschußmitglieder zu betragen hat.

Ist diese Zahl der Ersatzmänner durch die Zahl der Wahlkörper nicht theilbar, so muß dieselbe auf die nächste hiedurch theilbare Zahl erhöht werden.

#### §. 16.

Die Gemeindevorsteherung besteht aus dem Gemeindevorsteher (in Städten und Märkten Bürgermeister) und aus mindestens 2 Gemeinderäthen.

Wo es die Geschäfte und Verhältnisse nothwendig machen, kann der Ausschuß die Zahl

der Gemeinderäthe entsprechend erhöhen. Es darf jedoch diese Zahl den dritten Theil der Ausschußmitglieder nicht überschreiten.

Die Mitglieder der Gemeindevorstellung gehören auch dem Ausschusse an, und es ist deren Anzahl in jener der Ausschußmitglieder begriffen.

#### §. 17.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner werden von den Wahlberechtigten in der Gemeinde gewählt.

Die näheren Bestimmungen über die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit, dann über das Wahlverfahren enthält die Gemeinde-Wahlordnung.

#### §. 18.

Der Gemeindeauschuß wählt aus seiner Mitte den Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe. Die Gemeinde-Wahlordnung enthält hierüber die näheren Bestimmungen.

Die Gemeinderäthe haben in jener Reihenfolge, in welcher sie gewählt wurden, den Gemeindevorsteher in Fällen der Verhinderung zu vertreten.

#### §. 19.

Jedes wählbare und ordnungsmäßig gewählte Gemeindevorsteher ist verpflichtet, die Wahl zum Ausschuß oder Ersatzmanne oder zum Mitgliede der Gemeindevorstellung anzunehmen.

Das Recht, die Wahl abzulehnen, haben nur:

1. Geistliche, und öffentliche Lehrer;
2. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fonds-Beamte und Diener;
3. Militärpersonen, welche nicht in aktiver Dienstleistung stehen;
4. Personen, die über 60 Jahre alt sind;
5. Diejenigen, die an einem der Ausübung der Amtspflichten hinderlichen Körpergebrechen, oder einer anhaltenden, bedeutenden Störung ihrer Gesundheit leiden.

Das Recht, die Wahl zum Mitgliede der Gemeindevorstellung für die nächste Wahlperiode abzulehnen, haben Personen, welche in der letztverfloffenen Wahlperiode eine Stelle in der Gemeindevorstellung bekleidet haben, sowie auch jene, welche in drei auf einander folgenden Wahlperioden als Ausschußmänner wirksam waren.

Wer ohne einen solchen Entschuldigungsgrund die Wahl anzunehmen oder das angenommene Amt fortzuführen verweigert, verfällt in eine Geldbuße, welche die politische Bezirksbehörde über Einsprechen der Gemeindevertretung von 50 bis 300 fl. bemessen kann.

Die Geldbuße fließt in die Gemeindefasse.

#### §. 20.

Die Ausschuß- und Ersatzmänner, sowie die Mitglieder der Vorsteherung werden auf 3 Jahre gewählt. Sie verbleiben auch nach Ablauf dieser Zeit bis zur Bestellung der neuen Gemeindevertretung im Amte.

Die Austrittenden können, wenn ihnen kein gesetzliches Hinderniß im Wege steht, wieder gewählt werden.

## §. 21.

Wird die Stelle des Gemeindevorstehers oder eines Gemeinderathes im Laufe der drei Jahre erledigt, so hat der Ausschuss binnen längstens vierzehn Tagen eine neue Wahl für die noch übrige Zeit vorzunehmen.

Wird die Stelle eines Ausschussmannes erledigt, so hat der Gemeindevorsteher jenen Ersatzmann in den Ausschuss zu berufen, welcher in dem Wahlkörper, in welchem der abgängige Ausschussmann gewählt worden war, die mehreren Stimmen erhalten hat.

Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.

Sollte jedoch der Abgang von Ausschussmännern derart sein, daß die Zahl der von einem Wahlkörper gewählten Ausschussmänner selbst durch die Einberufung der Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann, so hat der bezügliche Wahlkörper auf Grundlage der letzten Wählerliste eine Ergänzungswahl für die noch übrige Dauer der Wahlperiode unverzüglich vorzunehmen.

## §. 22.

Die Bestimmungen des §. 21 über die Berufung eines Ersatzmannes gelten auch für den Fall einer bloß zeitweisen Verhinderung eines Ausschussmannes.

## §. 23.

Der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe haben bei dem Antritte ihres Amtes Treue und Gehorsam dem Kaiser, Beobachtung der Geseze und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten in die Hände des Vorstehers der Bezirksbehörde oder eines Abgeordneten desselben in Gegenwart des Gemeindeausschusses an Eides statt zu geloben.

## §. 24.

Das Amt eines Ausschuss- und Ersatzmannes ist unentgeltlich.

Durch Gemeindebeschluß ist festzusetzen, ob und welche Entlohnung der Gemeindevorsteher und die Gemeinderäthe aus Gemeindemitteln zu erhalten haben.

Allen Gemeindevertretern gebührt die Vergütung aus der Gemeindefasse für die mit der Geschäftsführung verbundenen Auslagen.

## §. 25.

Ein Mitglied der Vorstehung, ein Ausschuss- oder Ersatzmann wird seines Amtes verlustig, wenn ein Umstand eintritt, oder bekannt wird, welcher ursprünglich dessen Wählbarkeit gehindert hätte.

Verfällt ein Mitglied der Vorstehung, ein Ausschuss- oder Ersatzmann in eine Untersuchung wegen einer in den §§. 3 und 11 der Gemeinde-Wahlordnung genannten strafbaren Handlung, oder wird über dessen Vermögen der Conkurs eröffnet, oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet, so kann dasselbe, so lange das Strafverfahren oder die Conkurs- oder Ausgleichsverhandlung dauert, sein Amt nicht ausüben.

# Viertes Hauptstück.

## Von dem Wirkungskreise der Orts-Gemeinde.

### Erster Abschnitt.

#### Von dem Umfange des Wirkungskreises.

##### §. 26.

Der Wirkungskreis der Gemeinde ist ein doppelter:

- a) ein selbstständiger, und
- b) ein übertragener.

(Art. IV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

##### §. 27.

Der selbstständige d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

1. die freie Verwaltung ihres Vermögens und ihrer auf den Gemeindeverband sich beziehenden Angelegenheiten;
2. die Sorge für die Sicherheit der Person und des Eigenthums;
3. die Sorge für die Erhaltung der Gemeinde-Straßen, Wege, Plätze, Brücken, sowie für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf Straßen und Gewässern, und die Flurenpolizei;
4. die Lebensmittelpolizei und die Ueberwachung des Marktverkehrs, insbesondere die Aufsicht auf Maß und Gewicht;
5. die Gesundheitspolizei;
6. die Gefinde- und Arbeiterpolizei und die Handhabung der Dienstbotenordnung;
7. die Sittlichkeitspolizei;
8. das Armenwesen und die Sorge für die Gemeinde-Wohlthätigkeitsanstalten;
9. die Bau- und Feuerpolizei, die Handhabung der Bauordnung und Ertheilung der polizeilichen Baubewilligungen;
10. die durch das Gesetz zu regelnde Einflußnahme auf die von der Gemeinde erhaltenen Mittelschulen, dann auf die Volksschulen, die Sorge für die Errichtung, Erhaltung und Dotirung der Letzteren mit Rücksicht auf die noch bestehenden Schulpatronate;
11. der Vergleichsversuch zwischen streitenden Parteien durch aus der Gemeinde gewählte Vertrauensmänner;
12. die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen.

Aus höheren Staatsrücksichten können bestimmte Geschäfte der Ortspolizei in einzelnen Gemeinden besonderen landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen werden.  
(Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862.)

§. 28.

Den übertragenen Wirkungskreis der Gemeinde d. i. die Verpflichtung derselben zur Mitwirkung für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung bestimmen die allgemeinen Gesetze und innerhalb derselben die Landesgesetze. (Art. VI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

**Zweiter Abschnitt.**

Von dem Wirkungskreise des Gemeindeausschusses.

§. 29.

Der Gemeindeausschuß ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das beschließende und überwachende Organ. (Art. XII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Eine vollziehende Gewalt kommt ihm nicht zu.

§. 30.

In Abficht auf den Haushalt der Gemeinde unterliegen der Berathung und Schlußfassung des Ausschusses:

1. Jede Verfügung über das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinde;
2. die Bestimmung über die Art der Benützung desselben;
3. der Voranschlag der Einnahmen und der Ausgaben, sowie die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges;
4. die Erledigung der Jahresrechnung;
5. überhaupt alle Angelegenheiten, welche nicht zur gewöhnlichen Vermögensverwaltung gehören.

§. 31.

Der Ausschuß hat der Gemeindevorsteherung zur Besorgung der ihr im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise obliegenden Geschäfte das dem Bedarfe entsprechende Personale beizugeben.

Erkennt der Ausschuß zu diesem Behufe die Bestellung eigener Beamten und Diener für nothwendig, so beschließt er über die Zahl, über die Art ihrer Ernennung und Bezüge derselben.

§. 32.

Die Bestimmungen der §§. 30 und 31 gelten auch für die Anstalten und Fonde der Gemeinde, insoweit durch Stiftung oder Vertrag nicht etwas anderes vorgeschrieben ist.

§. 33.

Zur Wirksamkeit des Ausschusses gehört ferner:

1. die Wahl der Vorsteherung;
2. die Verleihung des Heimat- und Bürgerrechtes, die Aufnahme als Gemeindeglied, sowie die Ernennung von Ehrenbürgern und Ehrenmitgliedern;
3. die Ausübung des Verleihungsrechtes von Stiftungen.

Das kirchliche Patronats- oder Präsentationsrecht übt der Ausschuß nur dann aus, wenn dasselbe nicht der ganzen Gemeinde, sondern vermögl Stiftung oder Herkommen der Gemeindevertretung zukömmt.

#### §. 34.

In soweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeinde gültige Vorschriften erlassen, und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von zehn Gulden, oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen.

Der Ausschuss ist verpflichtet, für die Anstalten und Einrichtungen, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlich sind, die nöthigen Geldmittel zu bewilligen, und er ist für jede ihm in dieser Beziehung zur Last fallende Unterlassung verantwortlich.

#### §. 35.

Der Ausschuss hat der Armenversorgung seine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Wenn hiezu die Mittel der bestehenden Wohlthätigkeits- und Armenanstalten und Fonde nicht ausreichen, hat der Ausschuss den erforderlichen Bedeckungsbetrag zu beschaffen, und kann die Art der Verwendung desselben bestimmen.

#### §. 36.

Der Ausschuss wählt aus den Gemeindegliedern die Vertrauensmänner zum Vergleichsversuche zwischen streitenden Parteien.

Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung bleiben einem besonderen Reichsgesetze vorbehalten.

#### §. 37.

Der Ausschuss ist verpflichtet, die ihm von der politischen Bezirksbehörde oder in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde von der Bezirksvertretung oder dem Landesauschusse abgeforderten Gutachten abzugeben.

#### §. 38.

Der Ausschuss entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindevorstellung in den Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde.

Zu welchen Fällen über derlei Beschwerden die politische Bezirksbehörde zu entscheiden hat, bestimmt der §. 93.

#### §. 39.

Der Ausschuss überwacht die Geschäftsführung der Gemeindevorstellung und der Verwaltungen der Gemeindeanstalten und Fonde. Er ist berechtigt, hiezu, sowie zur Ueberwachung von Gemeindeunternehmungen und zur Abgabe von Gutachten und Anträgen in Gemeindeangelegenheiten eigene Kommissionen zu bestellen. Zu solchen Kommissionen kann er auch Vertrauensmänner außer seiner Mitte berufen. Der Ausschuss ist verpflichtet, öfters im Laufe des Jahres die Kasse untersuchen zu lassen.

#### §. 40.

Der Ausschuss tritt nach Maßgabe des Bedürfnisses, wenigstens aber in jedem Vierteljahre einmal zusammen.

Die Berufung zu einer Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher oder in Verhinderung desselben durch dessen Stellvertreter.

Jede Versammlung, der eine solche Berufung nicht zu Grunde liegt, ist ungesetzlich und

es sind die gefaßten Beschlüsse ungültig. Der Gemeindevorsteher muß den Ausschuß berufen, wenn es wenigstens von einem Drittheile der Mitglieder, oder von der politischen Bezirksbehörde oder in einer den selbstständigen Wirkungskreis der Gemeinde betreffenden Angelegenheit von dem Bezirksausschusse verlangt wird.

#### §. 41.

Der Ausschuß kann nicht beschließen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile seiner Mitglieder anwesend sind.

Eine Ausnahme hievon findet Statt, wenn die Mitglieder des Ausschusses zum zweiten Male zur Berathung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind, und diese Zahl selbst durch die bei der zweiten Zusammenberufung gleichzeitig vorzuladenden Ersatzmänner nicht ergänzt werden kann. Selbst in diesem Falle ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit der Hälfte der Mitgliederzahl des Ausschusses erforderlich.

Bei der zweiten Zusammenberufung der Ausschußmänner und bezüglich der Vorladung der Ersatzmänner muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, gegen jeden bei dieser Sitzung nicht erschienenen Ausschuß, und Ersatzmann, welcher sein Ausbleiben nicht zu rechtfertigen vermag, eine in die Gemeindefasse fließende Geldbuße bis zu 10 fl. zu verhängen.

Ueber die Beschlußfähigkeit des Ausschusses zur Wahl der Vorsteherung enthält die Wahlordnung die näheren Bestimmungen.

#### §. 42.

Wenn die Gebarung eines Mitgliedes der Vorsteherung oder des Ausschusses den Gegenstand der Berathung und Schlußfassung bildet, haben sich die Betheiligten der Abstimmung zu enthalten, müssen jedoch, wenn es gefordert wird, der Sitzung zur Ertheilung der gewünschten Auskünfte beiwohnen.

#### §. 43.

Jedes Mitglied der Vorsteherung und des Ausschusses hat abzutreten, wenn der Gegenstand der Berathung und Schlußfassung seine privatrechtlichen Interessen oder jene seiner Ehegattin oder seiner Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlic zum zweiten Grade betrifft.

#### §. 44.

Der Gemeindevorsteher oder im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Ausschusse, und jede Sitzung, bei welcher dieß nicht beobachtet wird, ist ungültig.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Ordnung in der Versammlung.

#### §. 45.

Zu einem gültigen Beschlusse ist die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschußmitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Stellt er dadurch Stimmengleichheit her, so wird die Abstimmung wiederholt, und zeigt sich auch dort noch Stimmengleichheit, so gilt das als beschloffen, wofür der Vorsitzende stimmt.

Die Stimmgebung ist mündlich, nach dem Ermessen des Vorsitzenden kann solche auch durch Aufstehen und Sitzenbleiben stattfinden.

Wahlen und Besetzungen können nach Beschluß des Ausschusses durch Stimmzettel vorgenommen werden.

## §. 46.

Die Ausschusssitzungen sind öffentlich, doch kann ausnahmsweise die Ausschließung der Öffentlichkeit über Antrag des Gemeindevorstehers oder dreier Ausschussmänner beschlossen werden, nie aber für jene Sitzungen, in welchen die Gemeinde-Rechnungen oder das Gemeinde-Präliminare verhandelt werden. (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Sollten sich die Zuhörer herausnehmen, in die Berathung des Ausschusses störend einzugreifen, oder gar die Freiheit desselben zu beirren, so ist der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet, nach vorausgegangener fruchtloser Ermahnung den Zuhörerraum leeren zu lassen.

## §. 47.

Ueber die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden, von zwei Ausschussmännern und dem Schriftführer zu fertigen ist.

Jedem Gemeindevorsteher steht die Einsicht in dasselbe frei.

## Dritter Abschnitt.

### Von dem Wirkungskreise der Gemeinde-Vorsteherung.

## §. 48.

Die Gemeindevorsteherung ist in den Angelegenheiten der Gemeinde das verwaltende und vollziehende Organ. (Art. XII. des Gesetzes vom 5. März 1862.)

## §. 49.

Der Gemeindevorsteher leitet und beaufsichtigt alle der Gemeindevorsteherung obliegenden Geschäfte. In wichtigen nicht dringenden Geschäften hat er im Einvernehmen mit den Gemeinderäthen zu handeln. Die Gemeinderäthe haben ihn zu unterstützen und die Geschäfte, die ihnen der Gemeindevorsteher zuweist, nach der Anordnung und unter der Verantwortlichkeit desselben zu vollziehen.

## §. 50.

Dem Gemeindevorsteher sind die Bediensteten der Gemeinde und der Gemeindevorsteherung untergeordnet, und er übt über sie die Disziplinargewalt.

Er kann selbst solche Bedienstete, deren Ernennung sich der Ausschuss vorbehalten hat, vom Dienste suspendiren; das Recht der Entlassung derselben kommt jedoch dem Ausschusse zu.

## §. 51.

Insofern es zur leichteren Besorgung der ortspolizeilichen und andern örtlichen Geschäfte erforderlich ist, kann der Ausschuss für einzelne Theile der Gemeinde dort wohnende wählbare Gemeindevorsteher zur Unterstützung des Gemeindevorstehers bei Besorgung der gedachten Geschäfte bestellen.

Die Bestellung erfolgt über Vorschlag des Gemeindevorstehers auf die Dauer der Wahlperiode.

Bezüglich der Annahme oder Ablehnung dieser Bestellung gelten die Vorschriften des §. 19.

Die Bestellten haben sich bei Besorgung der Geschäfte nach den Weisungen des Gemeindevorstehers zu benehmen.

## §. 52.

Der Gemeindevorsteher vertritt die Gemeinde nach Außen, und vermittelt den Geschäftsverkehr derselben. Urkunden, durch welche Verbindlichkeiten gegen dritte Personen begründet werden sollen, müssen vom Gemeindevorsteher und einem Gemeinderathe unterfertigt werden.

Betrifft die Urkunde ein Geschäft, zu dessen Eingehung die Zustimmung des Ausschusses oder eine höhere Genehmigung erforderlich ist, so muß überdieß diese Zustimmung oder Genehmigung in der Urkunde unter Mitfertigung von zwei Ausschusßmännern ersichtlich gemacht werden.

## §. 53.

Der Gemeindevorsteher bereitet die dem Ausschusse vorbehaltenen Gegenstände zur Berathung in demselben vor.

Er hat die vom Ausschusse gesetzmäßig gefaßten Beschlüsse in Vollzug zu setzen, falls aber die Beschlüsse an eine höhere Genehmigung gebunden sind, vorher diese Genehmigung einzuholen.

Glaubt jedoch der Gemeindevorsteher, daß ein gefaßter Beschluß den Wirkungskreis des Ausschusses überschreite, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoße, so ist er verpflichtet, mit der Vollzugsetzung eines solchen Beschlusses inne zu halten, und die Entscheidung der Frage, ob der Beschluß vollzogen werden kann oder nicht, unter gleichzeitiger Verständigung der Bezirksvertretung von der politischen Bezirksbehörde einzuholen.

## §. 54.

Der Gemeindevorsteher führt die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Aufsicht über die Benützung und Verwaltung des Gemeingutes, er verwaltet die Gemeindeanstalten und Fonde und beaufsichtigt diejenigen, für welche eigene Verwaltungen bestehen, er leitet und überwacht die Ausführung aller Gemeindeunternehmungen, er verfügt in allen Gemeindeangelegenheiten, welche nicht zum Wirkungskreise des Ausschusses gehören, er besorgt und leitet das Armenwesen nach den bestehenden Einrichtungen.

Der Gemeindevorsteher bewilligt die Vornahme freiwilliger Feilbietungen beweglicher Sachen und sorgt für die Aufrechterhaltung und genaue Erfüllung der in dieser Beziehung bestehenden Vorschriften.

## §. 55.

Eine der wesentlichsten Aufgaben des Gemeindevorstehers ist die Handhabung der Ortspolizei (§. 27), insoferne nicht einzelne Geschäfte derselben landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen sind.

Der Gemeindevorsteher hat sich hiebei nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften zu benehmen.

Er ist verpflichtet, die zur Handhabung der Ortspolizei erforderlichen Maßregeln und Verfügungen rechtzeitig zu treffen und für die Aufbringung der hiezu nöthigen Geldmittel zu sorgen.

In allen Fällen, wo zum Schutze des öffentlichen Wohles, z. B. bei Epidemien, bloß ortspolizeiliche Vorkehrungen der Gemeinde nicht ausreichen, oder wo zur Abwendung von Gefahren die Kräfte der Gemeinde nicht auslangen, hat der Gemeindevorsteher unverzüglich die Anzeige an die politische Bezirksbehörde und an die Bezirksvertretung zu machen.

## §. 56.

Der Gemeindevorsteher besorgt die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Er hat diese Geschäfte in der durch das Gesetz oder die Behörde vorgezeichneten Weise zu vollziehen.

Wird die Art der Ausführung ganz oder theilweise der Gemeinde überlassen, so ist er in dieser Beziehung an den Beschluß des Ausschusses gebunden. In äußerst dringenden Fällen jedoch, wo der Beschluß des Ausschusses ohne Schaden oder Gefahr vorläufig nicht eingeholt werden kann, darf der Gemeindevorsteher nach eigenem Ermessen handeln, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

Die Regierung kann die Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises ganz oder theilweise durch ihre Organe versehen lassen.

## §. 57.

In soweit die Gesetze und Vorschriften, welche über die zum Wirkungskreise der Gemeinde (§. 27) gehörige Ortspolizei bestehen, eine Straf-Sanction aussprechen und in soweit die Uebertretungen dieser Gesetze und Vorschriften nicht durch das Strafgesetz verpönt sind, steht dem Gemeindevorsteher in Gemeinschaft mit zwei Gemeinderäthen das Strafrecht in derlei Uebertretungsfällen zu.

Dieses Strafrecht wird im übertragenen Wirkungskreise ausgeübt.

Anderer Strafen, als Geldstrafen oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit Arrest-Strafen, dürfen nicht verhängt werden.

## §. 58.

Der Gemeindevorsteher kann in Handhabung der Ortspolizei eine Geldstrafe bis zu 10 fl., oder eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen, wenn die Vollziehung einer unaufschieblichen Maßregel eine solche Straf-Sanction nothwendig macht.

Bezüglich der Bestrafung gelten die Vorschriften des §. 57.

## §. 59.

Der Gemeindevorsteher ist für seine Amtshandlungen der Gemeinde, und bezüglich des übertragenen Wirkungskreises auch der Regierung verantwortlich. (Art. XIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Durch diese Verantwortlichkeit des Gemeindevorstehers wird aber die Haftung der Gemeinderäthe und der nach §. 51 bestellten Personen für die unterlassene oder nicht gehörige Vollziehung der ihnen vom Gemeindevorsteher übertragenen Geschäfte nicht aufgehoben.

# Fünftes Hauptstück.

## Vom Gemeindehaushalte und von den Gemeindeumlagen.

### §. 60.

Das gesammte bewegliche und unbewegliche Eigenthum und sämtliche Gerechtfame der Gemeinde und ihrer Anstalten und Fonde sind mittelst eines genauen Inventars in Uebersicht zu halten.

Jedem Gemeindegliede ist die Einsicht in dasselbe gestattet.

## §. 61.

Das Stammvermögen und das Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten und Fonde ist ungeschmälert zu erhalten.

Ein vorzügliches Augenmerk hat die Gemeinde auf die Erhaltung und nachhaltige Pflege ihrer Waldungen zu richten, und sie hat die forstpolizeilichen Vorschriften genau zu befolgen und befolgen zu machen.

Zur Vertheilung des Stammvermögens und des Stammgutes oder eines Theiles desselben unter die Gemeindemitglieder ist ein Landesgesetz erforderlich.

## §. 62.

Das gesammte erträgnißfähige Vermögen der Gemeinden und ihrer Anstalten ist derart zu verwalten, daß die thunlich größte nachhaltige Rente daraus erzielt werde. Zurückbezahlte Capitalien sind sobald wie möglich wieder sicher und fruchtbringend anzulegen.

Die Jahresüberschüsse sind zur Deckung der Erfordernisse im nächsten Jahre zu verwenden, und insoferne sie hiezu nicht benötigt werden, fruchtbringend anzulegen, und zum Stammvermögen zu schlagen.

Eine Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindemitglieder kann nur bei besonders rücksichtswürdigen Umständen und jedenfalls nur unter der Bedingung stattfinden, daß sämmtliche Gemeinde-Erfordernisse ohne Gemeindeumlagen bestritten wurden, und daß dieselben voraussichtlich auch in Zukunft ohne Gemeindeumlagen bestritten werden können. (§. 87).

## §. 63.

In Bezug auf das Recht und das Maß der Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes ist sich nach der bisherigen gültigen Uebung zu benehmen, mit der Beschränkung jedoch, daß, soferne nicht spezielle Rechtstitel Ausnahmen begründen, kein zum Bezuge Berechtigter aus dem Gemeindegute einen größern Nutzen ziehe, als zur Deckung seines Haus- und Gutsbedarfes nothwendig ist.

Wenn und in soweit eine solche gültige Uebung nicht besteht, hat der Ausschuss mit Beachtung der erwähnten beschränkenden Vorschrift die, die Theilnahme an den Nutzungen des Gemeindegutes regelnden Bestimmungen zu treffen.

Hiebei kann diese Theilnahme von der Entrichtung einer jährlichen Abgabe und anstatt oder neben derselben von der Entrichtung eines Einkaufsgeldes abhängig gemacht werden.

Diejenigen Nutzungen aus dem Gemeindegute, welche nach Deckung aller rechtmäßig gebührenden Ansprüche erübrigen, sind in die Gemeindefasse abzuführen.

## §. 64.

Das Verwaltungsjahr der Gemeinde fällt mit jenem des Staates zusammen.

## §. 65.

Alljährlich sind die Vorschläge der Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindegüter und Fonde für das nächstfolgende Verwaltungsjahr vom Gemeindevorsteher zu verfassen und vom Gemeindevorsteher längstens einen Monat vor Eintritt dieses Jahres festzustellen.

Längstens drei Monate nach Beendigung des Verwaltungsjahres hat der Gemeinde-

vorsteher die Rechnungen über die Empfänge und Ausgaben der Gemeinde und der Gemeindeanstalten und Fonds dem Gemeindeauschusse zur Prüfung und Erledigung vorzulegen.

Die Vorausschlüsse sowohl wie die Jahresrechnungen müssen wenigstens vierzehn Tage vor der Prüfung durch den Ausschuss beim Gemeindevorsteher zur Einsicht der Steuerpflichtigen öffentlich aufgelegt werden (Art. XIV des Gesetzes vom 5. März 1862) und es sind die von denselben sowie von den hiezu eigens zu bestellenden Revisoren hierüber abgegebenen Erinnerungen bei der Prüfung in Erwägung zu nehmen.

Besteht eine Gemeinde aus mehreren Fraktionen, so sind die Erträgnisse etwa getrennter Vermögenheiten und die abgeforderten Bedürfnisse in den Vorausschlüssen und Rechnungen besonders ersichtlich zu machen.

#### §. 66.

Bei der Vermögensgebarung ist sich genau an den festgestellten Vorausschluss zu halten.

Kommen im Laufe des Verwaltungsjahres Auslagen vor, welche in der einschlägigen Rubrik des Vorausschlusses ihre Bedeckung gar nicht, oder nicht vollständig finden, gleichwohl aber unverschieblich sind, so hat der Gemeindevorsteher hierüber den Beschluss des Ausschusses einzuholen.

In Fällen der äußersten Dringlichkeit, wo die vorläufige Einholung der Bewilligung ohne großen Schaden und ohne Gefahr nicht möglich ist, darf der Gemeindevorsteher die nothwendige Auslage bestreiten, muß jedoch unverzüglich die nachträgliche Genehmigung des Ausschusses sich erwirken.

#### §. 67.

Alle Ausgaben für Gemeindezwecke sind zunächst aus den in die Gemeindefasse einfließenden Einkünften zu bestreiten.

#### §. 68.

Besteht zur Bedeckung gewisser Ausgaben ein besonders gewidmetes Vermögen, so sind hiezu vorerst die Einkünfte dieses Vermögens zu verwenden. Dieselben dürfen ihrer Widmung nicht entzogen werden.

#### §. 69.

Wenn zwei oder mehrere Ortsgemeinden mit Vorbehalt ihres Eigenthums zu Einer Ortsgemeinde vereinigt worden sind, so sind die Einkünfte des gesonderten Eigenthums nach dem bei der Vereinigung geschlossenen Uebereinkommen, in Ermanglung eines solchen aber zur Bestreitung des Aufwandes, der auf jede der früheren selbstständigen Gemeinden entfällt, zu verwenden.

#### §. 70.

In soweit nicht anderweitige Einrichtungen rechtsverbindlich bestehen, sind Auslagen, welche wie z. B. die Kosten zur Unterhaltung der Feldwege, Abzugsgräben u. dgl. bloß das Interesse einzelner Grundbesitzer betreffen, von den Betheiligten zu tragen, und ist sich bezüglich der Concurrenz zu Wasserbauten, welche im Interesse der Grundbesitzer unternommen werden, an die bestehenden Vorschriften zu halten.

#### §. 71.

Zur Bestreitung der nach §. 67 nicht bedeckten Ausgaben zu Gemeindezwecken kann der Ausschuss die Einführung von Gemeindeumlagen beschließen. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die Arten dieser Umlagen sind:

1. Zuschläge zu den direkten Steuern oder zur Verzehrungssteuer;
2. Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Steuerzuschläge nicht gehören;
3. Dienste für Gemeinde-Erfordernisse.

§. 72.

In der Regel sind Zuschläge zu den directen Steuern auf alle in der Gemeinde vorgeschriebenen Steuern dieser Art, ohne Unterschied, ob der Steuerpflichtige Gemeindeglied ist oder nicht, aufzuthellen, und auf alle Gattungen dieser Steuern gleichmäßig umzulegen.

§. 73.

Von Zuschlägen zu den direkten Steuern und überhaupt von Gemeindeumlagen können nicht getroffen werden:

1. Hof-, Staats-, Landes- und öffentliche Fondsbeamte und Diener, dann Militärpersonen, sowie deren Witwen und Waisen bezüglich ihrer Dienstbezüge und aus dem Dienstverhältnisse entsprungenen Pensionen, Provisionen, Erziehungsbeiträge und Gnadengentüffe.
2. Seelsorger und öffentliche Schullehrer bezüglich ihres Gehaltes und ihrer Pensionen, nicht aber hinsichtlich ihres Grundbesitzes, insofern das Erträgniß desselben mit Zurechnung des Gehaltes die Congrua übersteigt.
3. Personen, welche in der Gemeinde nicht wohnen, bezüglich ihres weder aus einem Realbesitze noch aus einer Gewerbsunternehmung fließenden Einkommens.

§. 74.

In soferne die §§. 65 und 69 nicht zur Anwendung kommen, oder nicht andere auf rechtlichen Verhältnissen beruhende Gepflogenheiten bestehen, hat die Zuthellung der Zuschläge zu den direkten Steuern im ganzen Umfange der Gemeinde nach einem gleichen Ausmaße zu geschehen.

§. 75.

Für neue Erwerbungen und Unternehmungen, welche zunächst die Vermehrung der Gemeinde-Einkünfte zum Zwecke haben, sowie zur Erlangung und Verzinsung eines behufs solcher Erwerbungen oder Unternehmungen aufzunehmenden Darlehens kann der Ausschuß Steuerzuschläge und überhaupt Gemeindeumlagen nur beschließen, wenn wenigstens drei Viertheile der Steuerpflichtigen, welche zugleich mindesten drei Viertheile der gesammten in der Gemeinde vorgeschriebenen direkten Steuern entrichten, ihre Zustimmung geben.

Zu diesem Behufe sind dieselben unter Bekanntgebung des Gegenstandes und mit dem ausdrücklichen Beisatze vorzuladen, daß die Nichterscheinenden als zustimmend werden angesehen werden.

Die Abstimmung geschieht mit „Ja“ und „Nein“. Zu denjenigen, welche mit „Ja“ stimmen, sind auch die Vorgeladenen aber Nichterscheinenden zu zählen. Bezüglich der Vertretung der Steuerpflichtigen gelten die für die Ausübung des Wahlrechtes durch Stellvertreter in der Gemeindevahlordnung enthaltenen Vorschriften.

§. 76.

Durch den Zuschlag zur Verzehrungssteuer darf bloß der Verbrauch im Gemeindegebiete,

und nicht die Produktion und der Handelsverkehr getroffen werden. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

#### §. 77.

Zuschläge, welche 150 Procent der direkten Steuern oder 15 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, sind an die Bewilligung der Bezirksvertretung gebunden.

Zuschläge, welche 300 Procent der direkten Steuern oder 30 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, bewilligt der Landtag, in dringenden Fällen gegen nachträglich einzuholende Genehmigung des Landtages, der Landes-Ausschuß.

Zuschläge, welche 500 Procent der direkten Steuern oder 50 Procent der Verzehrungssteuer übersteigen, können nur kraft eines Landesgesetzes stattfinden.

#### §. 78.

Durch Beschluß des Gemeindeauschusses können für Gemeinde-Erfordernisse Dienste (Hand- und Zugsdienste) gefordert werden.

Die Dienste sind in Geld abzuschätzen, die Vertheilung geschieht mit Beobachtung der Vorschriften der §§. 72—75 nach dem Maßstabe der direkten Steuern.

Die Dienste können durch taugliche Stellvertreter geleistet oder nach der Abschätzung an die Gemeindefassa bezahlt werden.

Wenn der nach der Abschätzung sich ergebende Werth der Dienste entweder für sich allein oder im Vereine mit den gleichzeitig beschlossenen Zuschlägen zu den direkten Steuern jenes Percent dieser Steuern übersteigt, welches der Ausschuß ohne höhere Genehmigung bewilligen kann, so haben die Vorschriften des §. 77 zur Anwendung zu kommen.

In Nothfällen, wo ein schleuniges gemeinschaftliches Zusammenwirken Aller erforderlich ist, sind alle tauglichen Personen in der Gemeinde zur unentgeltlichen Leistung von Diensten verpflichtet.

#### §. 79.

Zur Einführung neuer Auflagen und Abgaben, welche in die Kategorie der Zuschläge zu den direkten Steuern oder der Verzehrungssteuer nicht gehören, sowie zur Erhöhung schon bestehender Auflagen und Abgaben dieser Art ist ein Landesgesetz erforderlich. (Art. XV des Gesetzes vom 5. März 1862.)

#### §. 80.

Beschlüsse des Ausschusses über Gemeindeumlagen jeder Art müssen öffentlich kundgemacht werden.

Wer sich durch derlei Beschlüsse beschwert erachtet, hat seine Erinnerungen dagegen binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher anzubringen.

Diese Erinnerungen sind, wenn der Beschluß des Ausschusses einer weiteren Genehmigung nicht bedarf, als Berufung zu behandeln (§. 88), im entgegengesetzten Falle aber dem Einschreiten um Genehmigung des Beschlusses beizuschließen.

#### §. 81.

Steuerzuschläge sind durch dieselben Organe und Mittel, wie die Steuern selbst einzuhoben.

Andere Geldleistungen, welche nach dem Gesetze oder nach einem gültigen Gemeindebeschlusse für Gemeindegzwecke stattfinden haben, werden vom Gemeindevorsteher durch seine

Organe eingehoben und im Weigerungsfalle durch die Mobilarexecution, wie sie für Steuer rückstände besteht, eingetrieben. Verweigert der Verpflichtete die Leistung von Diensten, so läßt sie der Gemeindevorsteher auf Kosten des Verpflichteten durch einen Dritten vollziehen, und treibt die Kosten wie andere Geldleistungen ein. Bei Gefahr am Verzuge können die Verpflichteten unmittelbar zur Leistung angehalten werden.

#### §. 82.

Die Konkurrenz zu Kirchen- und Pfarrhof-, Schul- und Straßenbaulichkeiten ist Gegenstand besonderer Gesetze. Die für gewisse Erfordernisse bestehenden, auf specielle Rechtstitel sich gründenden Concurrenzen verbleiben aufrecht.

## Sechstes Hauptstück.

### Von der Vereinigung der Gemeinden zur gemeinschaftlichen Geschäftsführung.

#### §. 83.

Den einzelnen Gemeinden desselben politischen Bezirkes bleibt freigestellt, sich sowohl in Betreff des selbstständigen (§. 27) als auch des übertragenen Wirkungskreises (§. 28) zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Die über die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung getroffene Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Statthalterei, welche vor Ertheilung derselben den Landesauschuß zu vernehmen hat.

#### §. 84.

Gemeinden, welche die Mittel zur Erfüllung der ihnen aus dem übertragenen Wirkungskreise (§. 28) erwachsenden Verpflichtungen nicht besitzen, sind für so lange, als dieß der Fall ist, zu diesem Behufe mit andern Gemeinden desselben politischen Bezirkes zu einer gemeinschaftlichen Geschäftsführung im Wege eines Landesgesetzes zu vereinigen. (Art. VII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Nach Anhörung der beteiligten Gemeinden ist durch das Landesgesetz die Art und Weise der gemeinschaftlichen Geschäftsführung zu bestimmen.

Kommt über die Vertheilung der bezüglichen Kosten ein Uebereinkommen zwischen den einzelnen Gemeinden nicht zu Stande, so hat der Landesauschuß hierüber zu entscheiden.

## Siebentes Hauptstück.

### Von der Aufsicht über die Gemeinden.

#### §. 85.

Die Bezirksvertretung wacht mittelst ihres Ausschusses, daß das Stammvermögen und Stammgut der Gemeinden und ihrer Anstalten ungeschmälert erhalten werde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

Der Bezirksauschuß kann zu diesem Ende die Vorlage der Rechnungsextracte, Aufklärungen und Rechtfertigungen von den Gemeinden verlangen und durch Absendung von Commissionen Erhebungen an Ort und Stelle veranlassen. Ihm kommt es in Handhabung dieses Aufsichtsrechtes zu, erforderlichen Falles die entsprechende Abhilfe zu treffen.

## §. 86.

Die Angelegenheiten, in welchen die Beschlüsse des Gemeindeausschusses der Genehmigung der Bezirksvertretung unterzogen werden müssen, sind außer dem im §. 77 bezeichneten Falle ferner:

1. Die Veräußerung, Verpfändung oder bleibende Belastung einer zum Stammvermögen oder Stammgute der Gemeinde oder ihrer Anstalten gehörigen Sache bis zum Werthe von 500 fl.
2. Die Aufnahme eines Darlehens oder die Uebernahme einer Haftung bis zum doppelten Betrage des nach zehnjährigem Durchschnitt ermittelten jährlichen Bedarfes.

## §. 87.

Beschlüsse des Gemeindeausschusses, welche in den im §. 86 bezeichneten Angelegenheiten das im Punkte 1 und 2 festgesetzte Ausmaß überschreiten, sowie auch die Vertheilung der Jahresüberschüsse unter die Gemeindeglieder bedürfen der Genehmigung des Landtages oder in dringenden Fällen des Landesauschusses.

## §. 88.

Die Bezirksvertretung oder in dringenden Fällen der Bezirksauschuß entscheidet über Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in allen Angelegenheiten des Gemeindehaushaltes.

Dahin gehören insbesondere:

1. Berufungen gegen Bestimmungen über die Verwaltung und die Art der Benützung des Stammvermögens außer dem Falle, als wegen Verletzung von privatrechtlichen Verhältnissen oder wegen stiftungswidriger Gebarung Beschwerde geführt wird;
2. Berufungen gegen Beschlüsse über Gemeindeauslagen, dann über die Bedeckung derselben durch Umlagen, durch Darlehen und durch Dienste bis zum Betrage, welchen der Gemeindeauschuß ohne höhere Genehmigung beschließen kann;
3. alle gegen Verfügungen des Gemeindeausschusses bezüglich der Armenversorgung und Wohlthätigkeitsanstalten vorkommende Berufungen.

Alle übrigen Berufungen gegen Beschlüsse des Gemeindeausschusses in den nicht vom Staate übertragenen Angelegenheiten sind der Entscheidung des Landesauschusses vorbehalten.

Jede Berufung ist binnen der vom Tage der Kundmachung des Beschlusses oder der Verständigung hievon laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher zur weiteren Vorlage an den Bezirksauschuß einzubringen. Der Bezirksauschuß hat die der Entscheidung des Landesauschusses vorbehaltenen Berufungen mit seinen allfälligen Bemerkungen an diesen zu leiten. Die Erledigungen sind durch denselben Weg den Betheiligten zuzumitteln.

## §. 89.

Der Landes-Auschuß kann Mitglieder der Gemeindevorsteherung, welche ihre Pflichten in den Geschäften des selbstständigen Wirkungskreises verletzen, mit Ordnungsstrafen bis 20 fl. belegen.

Bei grober Verletzung oder fortbauender Vernachlässigung ihrer Pflichten können dieselben von der Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse ihres Amtes entsetzt werden.

#### §. 90.

Ist eine Angelegenheit privatrechtlicher Natur zwischen der Gemeinde und einer ganzen Klasse von Gemeindegliedern oder einzelnen derselben streitig, so kann bei Befangenheit des Gemeindeausschusses der Bezirksauschuß, falls eine gütliche Ausgleichung nicht zu Stande kommt, einen Vertreter für die Gemeinde zur Austragung der Sache auf dem Rechtswege von Amtswegen bestellen.

#### §. 91.

Die Staatsverwaltung übt das Aufsichtsrecht über die Gemeinden dahin, daß dieselben ihren Wirkungskreis nicht überschreiten und nicht gegen die bestehenden Gesetze vorgehen. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Dieses Aufsichtsrecht wird zunächst von der politischen Bezirksbehörde geübt.

Dieselbe kann zu diesem Ende Fall für Fall die Mittheilung der Beschlüsse des Gemeindeausschusses und die nothwendigen Aufklärungen verlangen.

#### §. 92.

Wenn der Gemeindeauschuß Beschlüsse faßt, welche seinen Wirkungskreis überschreiten, oder gegen die bestehenden Gesetze verstoßen, so ist die politische Bezirksbehörde berechtigt und verpflichtet, die Vollziehung solcher Beschlüsse zu untersagen, wogegen der Recurs an die Statthalterei offen steht.

#### §. 93.

Die politische Bezirksbehörde hat auch, in soferne es sich nicht um solche Beschlüsse des Gemeindeausschusses handelt, gegen welche die Berufung nach §. 88 an die Bezirksvertretung, beziehungsweise an den Bezirks- oder Landesausschuß zu richten ist, über Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeindevorsteherung zu entscheiden, durch welche bestehende Gesetze verletzt oder fehlerhaft angewendet werden. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.)

In den vom Staate der Gemeinde übertragenen Angelegenheiten geht die Berufung jedenfalls an die politische Bezirksbehörde. (Art. XVIII des Gesetzes vom 5. März 1862.)

#### §. 94.

Wenn der Gemeindeauschuß es unterläßt oder verweigert, die der Gemeinde gesetzlich obliegenden Leistungen und Verpflichtungen zu erfüllen, so hat die politische Bezirksbehörde, wenn es sich um Gegenstände des übertragenen Wirkungskreises handelt, auf Kosten der Gemeinde die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Daselbe hat im erwähnten Falle auch in Angelegenheiten des selbstständigen Wirkungskreises unter gleichzeitiger Verständigung des Landesausschusses zu geschehen, wenn Gefahr am Verzuge ist. Ist letztere nicht vorhanden, so hat die politische Bezirksbehörde den Fall der Statthalterei anzuzeigen, welche nach Einvernehmung des Landesausschusses das Entsprechende zu verfügen hat.

#### §. 95.

Die politische Bezirksbehörde ist berechtigt, Gemeindevorsteher, welche ihre Pflichten in

den Geschäften des übertragenen Wirkungskreises verlegen, mit Ordnungsstrafen bis zu 20 fl. zu belegen.

Sind diese Pflichtverletzungen so beschaffen, daß die Besorgung der Geschäfte des übertragenen Wirkungskreises dem Gemeindevorsteher ohne Gefährdung des öffentlichen Interesse nicht weiterhin überlassen werden kann, so hat die Gemeinde, wenn sich die Besorgung dieser Geschäfte keinem andern Mitgliede der Vorstehung oder des Ausschusses übertragen läßt, und deshalb hiezu ein anderes Organ bestellt werden muß, die mit dieser Bestellung verbundenen Kosten zu tragen.

#### §. 96.

Die Gemeindevertretung kann durch die Statthalterei aufgelöst werden. Der Recurs an das Staatsministerium, jedoch ohne aufschiebende Wirkung, bleibt der Gemeinde vorbehalten.

Längstens binnen 6 Wochen nach der Auflösung muß eine neue Wahl ausgeschrieben werden. (Art. XVI des Gesetzes vom 5. März 1862.) Zur einstweiligen Besorgung der Geschäfte bis zur Einsetzung der neuen Gemeindevertretung hat die Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesauschusse die erforderlichen Maßregeln zu treffen.

#### §. 97.

Ueber Kompetenz-Streitigkeiten in Gemeindeangelegenheiten zwischen der politischen Bezirksbehörde einerseits und der Gemeinde- oder Bezirksvertretung andererseits entscheidet die Statthalterei einverständlich mit dem Landesauschusse. Kann ein solches Einverständnis nicht erzielt werden, so entscheidet, sowie über Kompetenz-Streitigkeiten zwischen der Statthalterei und der Landesvertretung das k. k. Staatsministerium.